



Universitätsbibliothek Paderborn

**Vbungen Christlicher Tugendten/ vnd Geistlicher
Vollkommenheit**

Rodríguez, Alonso

Cölln, 1666

Das XIII. Capitel. Beantwortung einer Einred/ vnd bessere Erklärung
jetztgesetzter Lehr.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-46862](#)

Kommen / als ein gehelligtes Gute / mit schuldiger Ehrerbietung / ob es schon gering vnd verwürflich soll aufzugehe werden.

Das XIII. Capitel.

Beantwortung einer Einred / vnd bessere Erklärung jester gesetzter Lehr.

Gsmöchte aber einer aus vnser Gesellschaft etwan sagen / es wäre diß ein sehr strenges Ding / daß an uns begeht würde / da wir doch schen / daß andere an Lehr vnd Gottesforcht anschauliche Ordenspersonen Macht / oder im Brauch haben / von ihren Verwandten vnd Freunden / ein Störer / oder Geschenk zu nehmen / vmb ein Brevier / Buch / Schreibzeug / ic. zu kaufen / Kleider zu zeugen / ic. Auch ihren Freunden so wol zu Hause als draussen der gleichen verehren mögen / ohn begrüßet den Obern / vnd ohne Übertretzung warum dann auch nicht wir? Dieser Einrede wollen wir etwas weitläufiger / vmb bessere Erläuterung dieser vnser Leht / vom Gelübde der Armut begegnen.

Vnd sage derhalben / daß diß bei etlichen Ordensleuten zwar ohne Gewissens Straff vnd Unbill des Gelübds geschehe / wie aber können ihnen hierin ohn Verletzung des Gehorsambs / Übertreibung der Regeln / vnd des gehauenen Gelübds der Armut / gar nicht nachfolgen. Die Ursach Reg. 43
de reg.
jur. in 6. dieses Unterscheids ist diese / weil in andern Ordenständen solches mit Zustellung öffentlicher oder heimlicher Verwillingung der Obern geschichte / da es im Orden also

gebrauchlich / von den Prelaten geschehen nicht verhindert / vnd passirt wird / dar durch solche Gaben zu nehmen / oder zu geben / offe ohn Verbruch der Armut gestattet werden. Nicht aber als in vnser Societät / welche zu ihrer allerliebsten Mutter die Armut erwehret hat / in deren Schoß sie geboren / ernähret / vnd bishero erhalten worden / vnd darumb noch heimlich / noch öffentlich zulassen kan / das ihr liebste Kinder / sich gegen ihr versündigen.

Es haben etliche Geistliche / vnd Jungfrauen / die in die Armut geschworen zwar auch ihre gewisse doch gering Einkomsten / K'edung / Schleher / vnd was ihnen sonst vonnothen davon zuzeigen / vnd diß straffen w'r an seinem Orth nicht / weil es ihre Vorfieher auch nicht straffen / sonder passiren lassen: In vnserm Standt aber mag keiner ohne des Oberen aufrückliches bewilligen etwas dergleichen haben. Und soll gar nicht von andern Ordenständen / darum auch viel fromme gelehre Männer seyn / Exempel auff vnserre Gesellschaft gezogen werden / weil ben uns in solcher heimlicher oder unregelmässiger Verwillingung nicht soll gehandelt werden.

Was dan bishero gesagt / seynd keine geringe Seruyle oder Überflüssige Aengstigung etlicher kleinhersigen / sonder ist die gründliche Warheit aller Lehrer. Der H. Bonaventura und Person gänglich dafür halte / es müsse ein Ordensperson in gemein aufrücklichen oder altn wenigsten heimliche Erlaubnuß in obgesetzten Fällen habē / sonst versündigte er sich wider das Gelübde der Armut / vnd kan oder soll nichts empfahē / oder geben / oder dispenſirē. Und diesen Fall

Fall seit gemelter Person auch auff de Procurator oder Schäffner vnd fragt ob der weil ihm des ganzen Hauses Verwaltung vertrawet mit Macht habe ihm oder ein ander ein Messer / Scheide / Brillen / oder auch Nadel / schreibfeder / Papier / &c. zu kaufen / vnd antwort / das er wider die Armut sündige / wo er zu solchem ins gemein oder besondere öffentliche oder heimliche Erlaubnus des Obern nit habe / wie er dan auch ohn diese nichts von andern aufwenden nehmen oder ihnen geben kan.

So bleibt dan wahr das ein Ordensperson nichts behalten / geben / empfange / anordnen kan oder so i.ohn Vorwissen des Obern. Wird was anders in etlichen Ordensständen gesehen / soll man das für halten es sey ihnen solches zugelassen / sonst last sich die Armut nicht verhädigen.

Darauf erfolgt welcher maslen man einem geistlichen anzuworten soll der da fragt / ob er in diesem oder jenem wider die Armut sündige. Dan man muss die Gewonheit des Ordens vnd des Ordens ansehen / vnd mercken ob etwan ein heimliche Verwilligung der Vorsteher vorhanden sen / in deren Krafft eines oder anders geschehen köme. Sonsten kan man dem fragenden keine richtige Antwort geben / weil wegen der üblichen vnd gebräuchliche Erlaubnus / in einem Orden solches gestattet wird / im andern gar nicht.

Darauf erfolgt auch / das in der Societät nicht zugelassen sen / etwas Geldes für Bücher / &c. zu kaufen / anzunehmen / wenn er schon bereit ist auf des Obern begern solches alles hin zu geben ! Dann obwohl die Gelehrten sagen das es nicht sey gegen die Armut / wann einer etwan ohn Erlaubnus des Obern anumbt mit der Meynung / das

ers will öffentlich darstellen oder gebrauchen / ohne verhölen / vnd also in den Gewalt des Oberen stellen / das ers ihm könne vnd möge abnehmen / vnd damit ordnen wie der will / so hat doch solche Lehr mehr Platz in gemein für geistliche Orden / als für die Gesellschaft Jesu / dieweil wie oben gesagt ist / solche Weise zu handeln in derselben bishero nicht ist gewesen / vnd auch noch nicht im Schwang ist : In welcher wir schuldig seynd / auch was wir nothwendig gebrauchen müssen / als Brevier / Hut / Rock / &c. mit schuldiger Demut vnd Gehorsam / auf des Obern erfordern jederzeit abzulegen / hingegen aber solche Ding auf vermeinten des Obern Erlaubnus (mit gleichem willen auf den Fall hinzugeben) von andern zu nehmen / ist in unsrer Societät gar nicht üblich / vnd ein solcher wird öffentlich für ein Verbrecher der Armut gehalten. Im widrige fall / wo solche Licens sollte eintreissen / würden alle Professen einmütig mit ganzem Fleiß vnd Ernst daran seyn / das solch grosses Loch in der Mawr der Armut / also bald verstopft / vnd unsrer Orden in Sicherheit erhalten würde.

Dem nun gesetz / lehren noch weiter die Doctoren von der vermutlicher Erlaubnus der Oberen / das es nicht genug sey / wan eine Ordensperson dafür halte / vnd gedenecke der Ober werde ihm dis / oder jenes / so er es begehrte zu nehmen / oder zu geben / gar nicht versagen : sondern er muss dessen vergewissert seyn / das der Prelat / ein besonder Wolgefallen / vnd Vertrauen auf ihn hab / als / der wisse / er begehre ohn Erlaubnus / vnd Erfragung seiner Obrigkeit gar nichts zunehmen / oder zubehalten und achte für dis / oder ein anders wenig / ob er von Unterthanen deshalb vmb Erlaub-

Bi 111 3 muß

nus ersucht werde oder nit. Alda abermal eine Noth ist zuermahnen / das obwol der gleichen vermutlichs handeln in vielen Ordensständen seyn Rechte/vnd Brauch hat/so ist es doch in vnserer Societät gar nicht / vñ solte vnsern Obern nichts wideriges /oder schwerlichs fukommen/als wen einer auf ihm untergebenē solchs zuthun muthmassen wolte : Allhic geht es alles nach der Richtschur des Gehorsams/vnd je steiffer die gejogen/vnd gehalten wird/je lieber es den Vorsteher ist/wie dann alle Geistliche Orden anfänglich solches gehalte/vnd mit sonderbarem ihrem Lob/noch nicht werden fallen lassen.

Das XIV. Capitel.

Ob vnd wie man sich tödlich versündige im Gelübde der Armut.

Cap. 11. Roben ist allbereit gesagt worden auf den Lehrern / vnd H.H. Batttern / das ein Verbrecher des gehanen Gelübds der Armut sündige wider das siebende Gebott Gottes. Wie nun diß Gebott allweg seiner Art nach / vnder einer Todsünden verbindet / det/jedoch wegen des geringen Werths / oder ca- der Angriffs / als eines Apfels / etlicher si. q. Heller/Madeln/re. ein lästliche Sünd ist / 109. also verbindet das Gelübde der Armut Nav. u. Nav. inf. zwar zur Todsünd / jedoch / wegen Gerin- Sorbus gigkeit der Materi kan es mit lästlicher in cō- Sünd auch entgehn. pend.

Frage man nun was für ein grosse der privi. Matern es seyn müsse/damit der Gelübds- p. dec. bruch Todsünd sey/ergeht die Antwort auff elem. 8. Lo. die Lehr vnd Anweisung der Doctoren/pie-

im Siebenden Gebott im Diebstahl ge- pez. schicht. Etliche aber sezen in dem Gelübde parte Bruch zwey bedencken/erstlich / das ein sum. q. fremde Sach wider des Herren willen genommen / vnd verhalten werde : zum andern das das Gott gehane Gelübde gebrochen werde. Und sagen / obwol / das erste angesehen/zur Todsünd ein mehrers gehöre bei einer Ordens Personen / als zum Diebstahl (weil im Orden die Sach nicht so frembd scheinet/vnd so gar wider den Willen des Obern nicht geraubt wird / wie in der Welt/wenn man da etwas raubet) so erfolge doch des andern/das ist / gehanen Gelübde wegen die Todsünde / wenn der Diebstahl so groß ist/als sonst zur Todsünde im siebenden Gebott erforderl wird / weil vns das Gelübde der Armut stärker verbinder wider den Willen des Obern ihe- was zugeben/nehmen / oder behalten / als das siebende Gebott einem anderen nichts zu stelen.

Also hielte der H. Gregorius (wie Su- rius auf einem Original schreiben aufge- schrieben) darfür/dass die drey Silberling/ welche der Mönch Justus von seinem leib- lichen Bruder doch ohne Erlaubniß emp- fangen/seine Kleidung zu bessern/für genug zur Todsünd/wie auf der Verbannung vnd weiter erfolgter Straff/die er über ihn er- g. hn lassen/hell zu sehen steht.

Unserer zeit Scribeaten halten / das Nav.lib das Gelübde der Armut gebrochen werde / 3 tit. de mit drey / vier / oder fünf silbern Realen: stat. Mō conf. 3. Und thut ein solcher Justus oder Real am duh 3. Oberlandischen Geldere neun Kreuzer vnd num. 13 ein wenig mehr als 2. Heller; an Niderländ- dischen Gelderen aber hält ein Real ein halb Kopstück. Im Earthäuser Orden ist die Materi eines tödlichen Diebstals noch ge- ringer/